

impralan[®]-Farbkonzentrat F (1:2)

Konzentrat zur Herstellung einer wasserbasierenden offenporigen Lasur mit hervorragendem Beizbild.

Anwendungsgebiete	Zur Herstellung einer Lasur für die Beschichtung von Holzbauteilen im Außenbereich wie z.B. Sichtschutzwände, Gartenzäune, Pergolen und Pflanzkübel. Bevorzugte Holzart: Fichte, Kiefer, Douglasie.
Anwendungseinschränkungen	Bei tropischen und gerbstoffreichen Hölzern kann es zu Trocknungsverzögerungen, Verfärbungen und Anhaftungsstörungen kommen. Wir empfehlen deshalb eine Probebeschichtung.
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Optimales Ablaufverhalten • Hervorragendes Beizbild • Kurze Trockenzeit • Gute Witterungsstabilität • Dichte ca. 1,030 g/cm³ bei 20° C
Wirkstoffe	12,0 g/kg (1,2 %) Propiconazol, 6,0 g/kg (0,6 %) IPBC, 1 g/kg (0,1%) Permethrin
Farbtöne	Farbtöne auf Anfrage
Verpackung	1000 ltr.-Gebinde.
Anwendungsverfahren	Spritzen, Tauchen.
Verbrauch	80-150 ml/m ² , in 1-2 Arbeitsgängen. Der tatsächliche Verbrauch ist abhängig vom Saugverhalten des Holzes und der abgewickelten Fläche des beschichteten Elementes und ist vom Anwender zuvor durch Eigenversuche zu ermitteln.
Vorbereitung des Untergrundes	Der Untergrund muß sauber, fest und tragfähig sein. Die Holzfeuchtigkeit darf bei Nadelholz 15 % und bei Laubholz 12 % nicht übersteigen. Tropische Hölzer ggf. zuvor mit Universalverdünnung abwaschen.
Verarbeitungshinweise	Einstellung auf Verarbeitungsviskosität mit Wasser (1 Teil Konzentrat und 2 Teile Wasser). Vor Gebrauch gut aufrühren. Für das Zwischenglätten feines Schleifpapier (Körnung 180), besser Schleifvlies, verwenden. Nicht unter + 10° C verarbeiten (Material, Untergrund und Umluft) und trocknen. Materialhygiene sicherstellen: Verunreinigung durch Schmutz, Staub und Holzspäne vermeiden.

Trockenzeit	Staubtrocken : nach ca. 1 Stunde Schleifbar : nach ca. 2 Stunden Belastbar/Verpackung : nach 24 Stunden Die Angaben gelten bei Normklima 23/50 DIN 50014. Höhere Luftfeuchtigkeit sowie niedrigere Temperatur verzögern die Trocknung. In der Trockenzone auf gute Durchlüftung achten.
Reinigung der Arbeitsgeräte	Sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen, nicht eintrocknen lassen.
Gefahrstoffverordnung	impralan®-Farbkonzentrat F (1:2) ist mit „N“ Umweltgefährlich und „Xi“ Reizend zu kennzeichnen.
Gefahrenhinweise	R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Sicherheitsratschläge	S 23 Aerosol nicht einatmen. S 24 Berührung mit der Haut vermeiden. S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen. S 57 Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. S 60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
Arbeitssicherheit	Bei der Verarbeitung sind die für den Arbeits- und Unfallschutz geltenden Vorschriften zu beachten. Produkt enthält: 1-((2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl)methyl)-1H-1,2,4-triazol.
Lagerung/Transport	Kühl, jedoch frostfrei lagern. Gebinde nach Gebrauch gut verschließen. Im Originalgebinde so lagern, dass es nur sachkundigen Personen zugänglich ist. Haltbarkeit bei kühler Lagerung siehe Gebindeetikett. ADR/RID-GGVS/E Klasse: 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände; Gefahr-Nummer: 90; Stoff-Nummer: 3082; Verpackungsgruppe: III; Gefahrzettel 9 Gebrauchte Materiallösung bei längerem Nichtgebrauch in geeignete Gebinde füllen und luftdicht verschließen. Gebrauchte Materiallösung nicht im Originalgebinde mit Konzentrat vermischen und lagern.
Umweltschutz	impralan®-Farbkonzentrat F (1:2) darf nicht ins Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend. EAV-Abfallschlüssel-Nr. 03 02 02.

Dieses Merkblatt soll Sie beraten. Im Hinblick auf die vielseitige Anwendungsmöglichkeit kann jedoch keine Gewähr für den Einzelfall übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn von uns eine anwendungstechnische Beratung erbracht wurde. Solche Beratungen erfolgen unverbindlich, jedoch nach bestem Wissen auf der Basis unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.